

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2008

Ausgegeben Konstanz, 1. August 2008

Nr. 20

Tag

INHALT

Seite

31.07.2008

9. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Vom 31. Juli 2008	2
9. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Vom 31. Juli 2008	19
Satzung zur Änderung der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen Vom 31. Juli 2008	20

**9. Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Vom 31. Juli 2008**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 8. Juli 2008 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16) und vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 31. Juli 2008 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Konstanz (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 26. Februar 2008, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPOBa) gilt für die Bachelorstudiengänge

- Architektur (BAR)
- Kommunikationsdesign (BKD)
- Bauingenieurwesen (BIB)
- Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)
- Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)
- Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik (EIW)
- Software Engineering (SEB)
- Technische Informatik (TIB)
- Wirtschaftsinformatik (WIN)
- Maschinenbau Produktion (MBP)
- Maschinenbau Entwicklung und Produktion (MEP)
- Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)

- Verfahrens- und Umwelttechnik (VUB)
 - Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)
 - Betriebswirtschaftslehre (BWB)
 - Wirtschaftssprachen Asien und Management (ASB)
 - Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT),
 - Automobilinformationstechnik (AIT)
- an der Hochschule Konstanz.“

2. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Zeile § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49 Maschinenbau Produktion (MBP)/ Maschinenbau Entwicklung und Produktion (MEP)“

Nach Zeile § 55 wird folgende Zeile § 56 eingefügt:

„§ 56 Automobilinformationstechnik (AIT)“.

3. Änderung von § 11

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. dem Kanzler als Vorsitzenden“.

Nach Nummer 1 wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. dem Vizepräsidenten für Lehre und Qualitätssicherung“.

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3. Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.

4. Änderung von § 12

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsamt“ die Worte „als Teil des Studierendenreferats“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

5. Änderung von § 24

Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Die Anrechnung einer Modulteilprüfung ist ausgeschlossen, nachdem der Prüfling sich dieser Modulteilprüfung an der Hochschule Konstanz erstmals unterzogen hat.“

Die bisherigen Sätze 2 u. 3 werden Sätze 3 u. 4.

6. Änderung von § 42

Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulteil- bzw. Modulteilprüfungen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der SPOBa festgelegten Regelungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn maximal vier Modulteilprüfungen des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete

schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an das Studierendenreferat zur Verbescheidung weitergeleitet.“

7. Änderung von § 43

Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der SPOBa festgelegten Regelungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn maximal vier Modulteilprüfungen des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an das Studierendenreferat zur Verbescheidung weitergeleitet.“

8. Änderung von § 44

Absatz 1 entfällt.

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Länge“ wird jeweils durch das Wort „Dauer“ ersetzt.

Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Teil A wird der folgende Satz angehängt:
„Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.“

Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Die Modulteilprüfungen der Art SP (Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten)“ werden durch die Worte „Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten nach § 15 Abs. 1“ ersetzt.

Absatz 9 (Regelmäßiger Studienplan) wird wie folgt geändert:

In Modul 8 wird die Bezeichnung der Lehrveranstaltung „Programmieren“ durch die Bezeichnung „Selbstlernmodul Programmieren“ ersetzt.

Absatz 10 (Prüfungsplan) wird wie folgt geändert:

In Modul 4 wird für die Modulteilprüfung „Grundlagen Elektrotechnik 3“ in der Spalte *Modulteilprüfungen unbenotet* die Angabe „L/S“ eingefügt.

In Modul 8 wird die Bezeichnung der Lehrveranstaltung „Programmieren“ durch die Bezeichnung „Selbstlernmodul Programmieren“ ersetzt.

Absatz 14 wird wie folgt geändert:

In Satz 11 werden nach dem Wort „Tutortätigkeit“ die Worte „(Betreuung von Studierenden im Grundstudium)“ gestrichen.

9. Änderung von § 45

Absatz 1 entfällt.

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Länge“ wird jeweils durch das Wort „Dauer“ ersetzt.

Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Teil A wird der folgende Satz angehängt:
„Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.“

Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Die Modulteilprüfungen der Art SP (Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten)“ werden durch die Worte „Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten nach § 15 Abs. 1“ ersetzt.

Absatz 9 (Regelmäßiger Studienplan) wird wie folgt geändert:

In Modul 16 wird die Bezeichnung der Lehrveranstaltung „Programmieren“ durch die Bezeichnung „Selbstlernmodul Programmieren“ ersetzt.

In Modul 17 wird die Bezeichnung der ersten Lehrveranstaltung „Projektmanagement“ durch die Bezeichnung „Projektmanagement 1“ ersetzt; die Bezeichnung der zweiten Lehrveranstaltung „Projektmanagement“ wird durch die Bezeichnung „Projektmanagement 2“ ersetzt.

Absatz 10 (Prüfungsplan) wird wie folgt geändert:

In Modul 16 wird die Bezeichnung der Modulteilprüfung „Programmieren“ durch die Bezeichnung „Selbstlernmodul Programmieren“ ersetzt.

In Modul 17 wird die Bezeichnung der ersten Modulteilprüfung „Projektmanagement“ durch die Bezeichnung „Projektmanagement 1“ ersetzt; die Bezeichnung der zweiten Modulteilprüfung „Projektmanagement“ wird durch die Bezeichnung „Projektmanagement 2“ ersetzt.

Für das Modul 18 wird in der Spalte *ECTS-Punkte* die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

Für das Modul 19 wird in der Spalte *ECTS-Punkte* die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

Absatz 14 wird wie folgt geändert:

In Satz 11 werden nach dem Wort „Tutortätigkeit“ die Worte „(Betreuung von Studierenden im Grundstudium)“ gestrichen und das Wort „vier“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.

10. Änderung von § 49

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 49
Studiengang
Maschinenbau Entwicklung und Produktion
(MEP)“.**

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „MBP“ wird durch die Angabe „MEP“ ersetzt.

Das Wort „Länge“ wird jeweils durch das Wort „Dauer“ ersetzt.

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „zwei“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.

Nach dem Wort „Produktionsmanagement“ werden die Worte „oder „Verpackungstechnik““ eingefügt.

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „134 bzw. 137 SWS in 22 Modulen“ wird durch die Angabe „137 SWS in 26 Modulen“ ersetzt.

Innerhalb der Klammer werden die Worte „und der Mündlichen Bachelorprüfung“ gestrichen.

Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Teil A entfällt.

Der bisherige Teil B wird Teil A. Dem neuen Teil A wird der folgende Satz angehängt:

„Über diese Tätigkeiten ist ein Bericht anzufertigen.“

Der bisherige Teil C wird Teil B.

Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Maschinenbau Entwicklung und Produktion (MEP)												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4 P	5	6	7
Grund- studium Sem 1 und 2	1	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 1 Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg	PM		4		4					
	2	Mathematik Mathematik 1 Mathematik 2	PM	V,Ü V,Ü V,Ü	12		6					
	3	Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1 Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2	PM	V,LÜ V,LÜ	10		7					
	4	Technische Mechanik und Konstruktion 1 Technische Mechanik 1 Konstruktionslehre 1 Konstruktionsübung 1 CAD	PM	V,Ü V Ü Ü	10		4 2 2 2					
	5	Physik und Elektrotechnik Physik Elektrotechnik und Elektronik	PM	V,LÜ V,Ü	9			5 4				
	6	Technische Mechanik und Konstruktion 2 Technische Mechanik 2 Konstruktionslehre 2 Konstruktionsübung 2	PM	V,Ü V Ü	11			6 3 2				
Summe		Grundstudium 1. und 2. Semester			56	27	29					

Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Maschinenbau Entwicklung und Produktion (MEP)							
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen unbenotet benotet (Gewicht)		
Grund- studium Sem 1 und 2	1	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 1 Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg	1	4 4	T	S(1) , R(1)	
	2	Mathematik Mathematik 1	1	12 6	T	K90(6)	
		Mathematik 2	2	6	T	K90(6)	
	3	Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1	1	10 7	L	K90(7)	
		Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2	2	3	L	K90(3)	
	4	Technische Mechanik und Konstruktion 1 Technische Mechanik 1	1	13 4		K90(4)	
		Konstruktionslehre 1	1	2		K90(2)	
		Konstruktionsübung 1	1	4	S		
		CAD	1	3	S		
	5	Physik und Elektrotechnik Physik	2	9 6	L	K90(4)	
		Elektrotechnik und Elektronik	2	3		K90(3)	
	6	Technische Mechanik und Konstruktion 2 Technische Mechanik 2	2	12 6		K90(6)	
		Konstruktionslehre 2	2	3		K90(3)	
		Konstruktionsübung 2	2	3		S(3)	
	Summe	Grundstudium 1. und 2. Semester		60		12	
	Haupt- studium Sem 3 bis 7	7	Thermodynamik und Strömungslehre Thermodynamik und Strömungslehre	3	6 6		K90(6)
		8	Fertigungsverfahren Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 3	3	8 5	L	K90(2) / R(3)
		Grundlagen der Maschinenentwicklung	3	3		K90(3)	
9		Technische Mechanik und Konstruktion 3 Technische Mechanik 3	3	12 4	L	K90(4)	
		Konstruktionslehre 3	3	3		K90(3)	
		Konstruktionsübung 3	3	5		S(5)	
10		Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz Englisch	3	4 2		K90(2)	
		Projektmanagement	3	2		K90(2)	
11		Integriertes praktisches Studiensemester Ausbildung in der Praxis	4	30 26	T		
		Praktikantenbericht und Präsentation	4	4	B		
12		Wärmeübertragung Wärmeübertragung	5	4 4		K90(4)	
13		Automatisierung und Antriebe Regelungs- und Steuerungstechnik	5	9 5	L	K90(5)	
		Elektrische Antriebe	6	4	L	K90(4)	
14		Fertigungsmesstechnik Fertigungsmesstechnik 1	5	8 4	L	K90(4)	
		Fertigungsmesstechnik 2	6	4	L	K90(4)	
15		Fördertechnik und Logistik Fördertechnik/ Technische Logistik	5	7 4		K90(4)	
		Produktionslogistik	5	3		K90(3)	
16	Projektarbeit 1 Projektarbeit 1	5	4 4		S(4)		
17	Planung, Materialfluss und Logistik (WPM1) Produktionsplanung und -logistik	5/6	8 4		K90(4)		
	Materialflusstechnik	5/6	4		B(2) , R(2)		

Prüfungsplan Maschinenbau Entwicklung und Produktion (MEP)						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet (Gewicht)
	18	Thermische Füge- und Trenntechnik (WPM2)		8		
		Thermische Füge- und Trenntechnik 1	5 / 6	4	L	
		Thermische Füge- und Trenntechnik 2	5 / 6	4	L	K90 lvü(9)
	19	Verpackungstechnik 1 Maschinenteknik (WPM 5)		8		
		Entwicklung Verpackungsmaschinen	5 / 6	4		K90(4)
		Automatisierung in der Verpackung	5 / 6	4		K90(4)
	20	Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik 1		6		
		Werkzeugmaschinen 1	5	3	L	K90(3)
		Automatisierungstechnik	6	3	L	K90(3)
	21	Produktivitäts- und Qualitätsmanagement		10		
		Produktivitätsmanagement	6	6		S(6)
		Qualitätsmanagement	6	4		K90(4)
	22	Management in Entwicklung und Produktion		5		
		Allgemeine BWL	6	2		K90(2)
		Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	6	3		K90(3)
	23	Studium Generale		3		
		Studium Generale	7	3	X	
	24	Werkzeugmaschinen und Aktuatoren (WPM 3)		8		
		Hydraulik und Pneumatik	7	4		K90(4)
		Werkzeugmaschinen 2	7	4	L	K90(4)
	25	Fabrikorganisation (WPM 4)		8		
		Investition und Finanzierung	7	4		K60(4)
		Fabrikplanung	7	4		K90(4)
	26	Verpackungstechnik 2 Packstoffe (WPM 6)		8		
		Werkstoffe der Verpackungen	7	4		K90(4)
		Food und Pharma	7	4		K90(4)
		Projektarbeit 2		7		S(7)
		Bachelorarbeit		12		SP
Summe		Hauptstudium 3. bis 7. Semester		150		22 + WPM
Summe		Gesamtes Studium		210		34 + WPM

“

Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der SPOBa festgelegten Regelungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn maximal vier Modulteilprüfungen des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an das Studierendenreferat zur Verbescheidung weitergeleitet.“

Absatz 14 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „23“ wird durch die Zahl „24“ ersetzt. Die Zahl „24“ wird durch die Zahl „25“ ersetzt. Nach dem Wort „wählen“ wird der Halbsatz „und für die Vertiefungsrichtung „Verpackungstechnik“ sind die Wahlpflichtmodule 19 (WPM 5) und 26 (WPM 6) zu wählen“ angefügt.

In Absatz 16 wird Satz 2 gestrichen.

Absatz 17 entfällt.

11. Änderung von § 50

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Länge“ wird jeweils durch das Wort „Dauer“ ersetzt.

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „137 SWS in 19 Modulen“ wird durch die Angabe „137 bzw. 138“ SWS in 25 Modulen“ ersetzt.

Innerhalb der Klammer werden die Worte „und der mündlichen Bachelorprüfung“ gestrichen.

Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „drei“ wird durch das Wort „vier“ ersetzt. Nach dem Wort „Teilen“ werden die Worte „in zwei Modulen“ eingefügt.

Es wird der folgende neue Teil A eingefügt:

„Teil A: Lehrveranstaltung Englisch im dritten Semester (Modul 10)

In dieser Veranstaltung werden der aktive und passive Wortschatz der englischen Sprache erweitert, um optimal auf die Arbeit in der Industrie vorbereitet zu sein. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.“

Die bisherigen Teile A-C werden Teile B-D.

In der Überschrift des neuen Teils B wird nach dem Wort „Semesters)“ die Angabe (Modul 10) angefügt.

In der Überschrift des neuen Teils C wird nach dem Wort „Betrieb“ die Angabe (Modul 11) angefügt.

In der Überschrift des neuen Teils D wird nach dem Wort „Präsentation“ die Angabe (Modul 10) angefügt.

Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)											
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium			
						1	2	3	4 P	5	6
Grund- studium Sem 1 und 2	1	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 1 Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg	PM		4						
	2	Mathematik Mathematik 1	PM	V,Ü	12	4					
		Mathematik 2		V,Ü		6					
	3	Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1	PM	V,Ü	10		6				
		Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2		V,LÜ		7					
	4	Technische Mechanik und Konstruktion 1 Technische Mechanik 1	PM	V,LÜ	10		3				
		Konstruktionslehre 1		V		4					
		Konstruktionsübung 1		Ü		2					
		CAD		Ü,LÜ		2					
	5	Physik und Elektrotechnik Physik	PM	V,LÜ	9		5				
		Elektrotechnik und Elektronik		V,Ü		4					
	6	Technische Mechanik und Konstruktion 2 Technische Mechanik 2	PM	V,Ü	11		6				
	Konstruktionslehre 2		V		3						
	Konstruktionsübung 2		Ü		2						
Summe		Grundstudium 1. und 2. Semester			56	27	29				

Hauptstudium Sem 3 bis 7	7	Technische Mechanik und Konstruktion 3 Technische Mechanik 3 Konstruktionslehre 3	PM	8			4					
			V,Ü V,Ü				4 4					
	8	Thermodynamik und Fluidodynamik 1 Thermodynamik Strömungslehre	PM	8			4					
			V,Ü V,Ü,LÜ				4 4					
	9	Einführung in Ingenieurwissenschaften Einführung in die Kfz-Technik Einführung in die Energietechnik	PM	4			2					
			V,Ü,LÜ V,Ü,LÜ				2 2					
	10	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 2 Englisch Vorbereitende Blockveranstaltung (Projektseminar) Praktikantenbericht und Präsentation	PM	5			2			2		
			V,Ü Ü Ü								1	
	11	Integriertes praktisches Studiensemester Ausbildung in der Praxis	PM	0								
	12	Thermodynamik und Fluidodynamik 2 Wärme- und Stoffübertragung Hydraulik und Pneumatik	PM	8							4	
			V,Ü V,Ü,LÜ									4
	13	Werkstoffkunde, Fertigungsverfahren und Konstruktionslehre Konstruktionsübung 4 Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 3		6							4	
			Ü V,LÜ								2	
	14	Mess-, Regelungs- und Steuerungstechnik Messtechnik Regelungs- und Steuerungstechnik	PM	9							4	
			V,Ü,LÜ V,Ü,LÜ								5	
	15	Elektrische Antriebe Elektrische Antriebe	PM	5								5
	16	Projektarbeit 1 Projektarbeit	PM	1								1
	17	Fahrzeugtechnik, Verbrennungsmotoren (WPM1) Kraftfahrzeugtechnik Verbrennungsmotoren Ausgewählte Kapitel aus der Kfz-Technik	WPM	10							4	(4)
			V,Ü V,Ü V,Ü								(4)	4
											(2)	2
	18	Energietechnik (WPM2) Kraftwerke, Strömungsmaschinen, Energietechn. 1 Kraftwerke, Strömungsmaschinen, Energietechn. 2 Ausgewählte Kapitel aus der Energietechnik	WPM	10							4	(4)
			V,Ü V,Ü V,Ü								(4)	4
											(2)	2
	19	Projektarbeit 2 (WPM3) Zweite Projektarbeit	WPM	1								1
	20	Simulation (WPM4) Simulation	WPM	2								2
	21	Simulation und Regelungstechnik Programmieren und Simulation Regelungstechn. Probleme aus Kfz- und Energietechnik	PM	6							4	
		V,Ü,LÜ V,Ü,LÜ								2		
22	Anwendungen in Labor und Konstruktion (WPM5) Labor zur Kfz-Technik (Wahlpflichtfach, je nach Vertiefungsrichtung) Labor zur Energietechnik (Wahlpflichtfach, je nach Vertiefungsrichtung) Konstruktionslehre 4	WPM	4								2	
		LÜ LÜ V,Ü									2	
23	Management 1 (WPM6) Betriebswirtschaftslehre Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	WPM	4							2		
		V V									2	
24	Management 2 (WPM7) Entrepreneurship Businessplanerstellung	WPM	4							2		
		V V									2	
25	Studium generale und Sozialkompetenz (WPM8) Studium generale und Sozialkompetenz	WPM	2								2	
		X										
Summe	Hauptstudium 3. bis 7. Semester			81/ 82			22	3	23	24	9/ 10	
Summe	Gesamtes Studium			137/ 138	27	29	22	3	23	24	9/ 10	

Informationen zu den Wahlpflichtmodulen WPM1 bis WPM8 sind dem Absatz (14) zu entnehmen.“

Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)						
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS- Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet (Gewicht)
Grund- Studium	1	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 1		4		
		Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg	1	4	T	R (1), B (1)
Sem 1 und 2	2	Mathematik		12		
		Mathematik 1	1	6	T	T+K90 (5)
		Mathematik 2	2	6	T	K90 (5)
	3	Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren		10		
		Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1	1	7	T	K120 (5)
		Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2	2	3	T	K60 (2)
	4	Technische Mechanik und Konstruktion 1		13		
		Technische Mechanik 1	1	4		K90 (4)
		Konstruktionslehre 1	1	2		K60 (2)
		Konstruktionsübung 1	1	4	T	
		CAD	1	3	T	
	5	Physik und Elektrotechnik		9		
		Physik	2	6	T	K90 (4)
		Elektrotechnik und Elektronik	2	3		K90 (3)
6	Technische Mechanik und Konstruktion 2		12			
	Technische Mechanik 2	2	6		K120 (6)	
	Konstruktionslehre 2	2	3		K120 (3)	
	Konstruktionsübung 2	2	3		S (3)	
Summe		Grundstudium 1. und 2. Semester		60		13

Prüfungsplan Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)						
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS- Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet (Gewicht)
Haupt- studium	7	Technische Mechanik und Konstruktion 3		11		
		Technische Mechanik 3	3	6		K90 (6)
		Konstruktionslehre 3	3	5		K90 (5)
Sem 3 bis 7	8	Thermodynamik und Fluidodynamik 1		11		
		Thermodynamik	3	6	T	K120 (5)
		Strömungslehre	3	5	T	K90 (4)
	9	Einführung in Ingenieurwissenschaften		6		
		Einführung in die Kfz-Technik	3	3	T	K60 (2)
		Einführung in die Energietechnik	3	3	T	K60 (2)
	10	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 2		8		
		Englisch	3	2		K90 (2)
		Vorbereitende Blockveranstaltung (Projektseminar)	4	2	T	
		Praktikantenbericht und Präsentation	4	4	T	
	11	Integriertes praktisches Studiensemester		24		
		Ausbildung in der Praxis	4	24	T	
	12	Thermodynamik und Fluidodynamik 2		8		
		Wärme- und Stoffübertragung	5	4		K90 (4)
		Hydraulik und Pneumatik	6	4	T	K120 (3)
	13	Werkstoffkunde, Fertigungsverfahren und Konstruktionslehre		8		
		Konstruktionsübung 4		5		S (5)
		Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 3	5	3	T	K60 (2)
	14	Mess-, Regelungs- und Steuerungstechnik		12		
		Messtechnik	5	6	T	K90 (5)
		Regelungs- und Steuerungstechnik	5	6	T	K90 (5)
	15	Elektrische Antriebe		6		
		Elektrische Antriebe	6	6	T	T+K90 (5)
	16	Projektarbeit 1		5		
		Projektarbeit	6	5		S (5)
	17	Fahrzeugtechnik, Verbrennungsmotoren (WPM1)		10		
		Kraftfahrzeugtechnik	5/6	4	T	K90 (3)
		Verbrennungsmotoren	5/6	4	T	K90 (3)
		Ausgewählte Themen aus der Kfz-Technik	5/6	2		K90 (2)
	18	Energietechnik (WPM2)		10		
		Kraftwerke, Strömungsmaschinen, Energietechnik 1	5/6	4	T	K90 (3)
		Kraftwerke, Strömungsmaschinen, Energietechnik 2	5/6	4	T	K90 (3)
		Ausgewählte Themen aus der Energietechnik	5/6	2		S (2)
	19	Projektarbeit 2 (WPM3)		4		
		Zweite Projektarbeit	7	4		S (4)
	20	Simulation (WPM4)		4		
		Simulation	7	4	T	S (3)
	21	Simulation und Regelungstechnik		9		
		Programmieren und Simulation	6	5	T	K90 (4)
		Regelungstechn. Probleme aus Kfz- und Energietechnik	6	4	T	K90 (3)
	22	Anwendungen in Labor und Konstruktion (WPM5)		10		
		Labor zur Vertiefungsrichtung (WPM1 bzw. WPM2)	7	8	T	
		Konstruktionslehre 4	7	2		K90 (2)
	23	Management 1 (WPM6)		4		
		Betriebswirtschaftslehre	6	2		K60 (2)
		Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	7	2		K60 (2)
	24	Management 2 (WPM7)		4		
		Entrepreneurship	6	2		K60 (2)
		Businessplanerstellung	7	2		R(1), S(1)
	25	Studium generale und Sozialkompetenz (WPM8)		2		
		Studium generale und Sozialkompetenz	7	2	T	
	26	Bachelorarbeit		12		
			7			SP
Summe		Hauptstudium 3. bis 7. Semester		150		25
Summe		Gesamtes Studium		210		38

Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der SPOBa festgelegten Regelungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn maximal vier Modulteilprüfungen des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an das Studierendenreferat zur Verbescheidung weitergeleitet.“

Absatz 14 erhält folgende Fassung:

(14) Wahlpflichtmodule

„Je nach gewählter Vertiefungsrichtung muss im 5. und 6. Semester das Modul WPM₁ (Kfz-Technik) oder WPM₂ (Energietechnik) belegt werden. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters werden nicht jedes Semester, sondern nur einmal pro Jahr angeboten. Je nach gewählter Vertiefungsrichtung muss im Modul WPM₅ das entsprechende Labor gewählt werden.

Im 7. Semester müssen die Studierenden entweder Modul WPM₃ oder Modul WPM₄ belegen.

Im Bereich des Managements müssen die Studierenden entweder Modul WPM₆ oder Modul WPM₇ belegen.

Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

Die Modalitäten für das Modul „Studium generale und Sozialkompetenz“ werden zu Beginn des Semesters durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gegeben.“

In Absatz 16 wird Satz 2 gestrichen.

Absatz 17 entfällt.

12. Änderung von § 52

Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der SPOBa festgelegten Regelungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn maximal vier Modulteilprüfungen des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an das Studierendenreferat zur Verbescheidung weitergeleitet.“

13. Änderung von § 53

Modul 20 wird wie folgt geändert:

Für die *Ausbildung in der Praxis* wird in der Spalte *Modulteilprüfungen benotet* die Angabe „SP“ gestrichen und in der Spalte *Modulteilprüfungen unbenotet* die Angabe „SP“ eingefügt.

Nach § 55 wird der folgende neue § 56 eingefügt:

**„§ 56
Studiengang
Automobilinformationstechnik (AIT)**

(1) Vorpraktikum

Nicht zutreffend.

(2) Studienaufbau

Die Länge des Grundstudiums beträgt zwei, die Länge des Hauptstudiums fünf Semester. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im fünften Semester.

(3) Vertiefungsrichtungen

Nicht zutreffend.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 132 SWS in 18 Modulen, der Lernumfang (Bachelorarbeit eingeschlossen) 210 ECTS-Punkte. Das Studium umfasst im Pflichtbereich 29 benotete Modulteilprüfungen sowie die Bachelorarbeit. Die Anzahl der benoteten Modulteilprüfungen im Wahlpflichtbereich ergibt sich entsprechend der Auswahl der Lehrveranstaltungen.

(5) Assessmentsemester

Das Assessmentsemester ist als Orientierungshilfe für die Studierenden gedacht. Es dient dazu die getroffene Studienwahl zu überprüfen. Im Assessmentsemester lernen bzw. erwerben die Studierenden die Soft Skills Arbeitstechniken und kommunikative Kompetenz, wirtschaftswissenschaftliche, mathematische und naturwissenschaftliche sowie technische Grundlagen.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein integriertes praktisches Studiensemester (PSS). Für die Zulassung zum PSS ist ein abgeschlossenes Grundstudium erforderlich.

Das PSS setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- Teil A: Blockveranstaltung an der Hochschule zur Vorbereitung. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.
- Teil B: 95 Präsenztage im Betrieb
Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld eines Ingenieurs der Elektrotechnik und Informationstechnik bzw. eines Informatikers mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.
- Teil C: Nachbereitende Präsentation
Bei dieser Blockveranstaltung an der Hochschule haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

(7) Sonstige schriftliche und praktische Arbeiten

Die Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten) können folgendermaßen durchgeführt werden:

- S = Studienarbeit,
L = Laborarbeit, -bericht, Praktische Arbeit,
B = schriftlicher Bericht.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vom Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Automobilinformationstechnik (AIT)													
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltung	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium					
						1	2	3	4	5P	6	7	
Grund- studium Sem 1 u. 2	1	Mathematik	PM		10								
		Konsolidierung Mathematik-Grundlagen		V		1)							
			Mathematik 1		V		6						
			Mathematik 2		V			4					
	2	Elektrotechnische Grundlagen	Grundlagen Elektrotechnik 1	PM		10							
					Grundlagen Elektrotechnik 2		V	4					
					Praktikum Grundlagen Elektrotechnik		P		2				
	3	Programmieren	Programmieren 1	PM		8							
					Programmieren 2		V,Ü	4					
	4	Grundlagen der Automobiltechnik	Physik	PM		10							
					Fahrzeugtechnik		V,Ü	6					
							V	4					
	5	Elektronik	Digitaltechnik	PM		8							
Analogtechnik					V			4					
6	Arbeitstechniken und kommunikative Kompetenz	Arbeitstechniken	PM		3								
				Technisches Englisch		V	1						
				Grundstudium Sem 1 und 2		V		2					
Summe					49	25	24						
Haupt- studium Sem 3 bis 7	7	Regelungstechnik und Signalverarbeitung	PM		9								
				Signalverarbeitung		V			4				
				Selbstlernmodul Simulation		Ü			1				
			Regelungstechnik		V					4			
	8	Informatik	Algorithmen und Datenstrukturen	PM		12							
					Rechnerarchitektur		V,Ü			4			
					Automotive Software Engineering		V,Ü			4			
	9	Komponenten der Automobilinformationstechnik	Automobil-Sensorik	PM		10							
					Aktoren im Automobil		V			2			
					Mikroprozessorsysteme		V, Ü				4		
	10	Kommunikationsnetze im Automobil	Stochastische Systeme	PM		8							
					Kommunikationstechnik		V,Ü			2			
					Kommunikationsnetze		V,Ü				4		
11	Automobiltechnik	Sustainable Mobility	PM		10								
				Antriebssysteme im Automobil		V			4				
				Fahrzeugsystemtechnik		V			2				
12	Integriertes praktisches Studiensemester	Vor- und nachbereitende Blockveranstaltung	PM		2								
				Ausbildung in der Praxis		W						2	
13	Vertiefung Informationstechnik	Diagnose und sicherheitsrelevante Systeme	PM		9								
				Elektromagnetische Verträglichkeit		V						4	
				Informationstechnik-Praktikum		V						2	
				P							3		

¹⁾ Die Veranstaltung Konsolidierung der Mathematik-Grundlagen ist ein Zusatzangebot für Studierende. Hier werden notwendige Mathematik-Vorkenntnisse – die aus der schulischen Vorbildung bekannt sein sollten – aufgefrischt.

Studienplan Automobilinformationstechnik (AIT)														
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltung	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium						
						1	2	3	4	5P	6	7		
Sem. 3 bis 7	14	Vertiefung Informatiksysteme	PM		9									
		Echtzeitbetriebssysteme und verteilte Systeme		V,Ü									4	
		Mensch-Maschine-Interface		V									2	
		Software-Praktikum		P									3	
		15 Betriebswirtschaftslehre und Management	PM											
		Betriebswirtschaftslehre		V										4
		Projektmanagement		V, Ü										2
		16 Projekt	PM	Pj										
		17 Tutortätigkeit	PM	Pj										
	18 Wahlpflichtmodul	WPM	V/Ü/P	≥8									≥4	≥4
	19 Bachelorarbeit													
Summe		Hauptstudium Semis 7			≥83			23	26	2		≥19	≥13	
Summe		Gesamtes Studium			≥132	25	24	23	26	2		≥19	≥13	

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Automobilinformationstechnik (AIT)						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltung	Sem.	ECTS Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
Grund- studium	1	Mathematik		10		
		Konsolidierung Mathematik-Grundlagen	1	¹⁾	SP	
		Mathematik 1	1	6	SP	K135
Sem. 1 u.nd 2		Mathematik 2	2	4	SP	K90
	2	Elektrotechnische Grundlagen		12		
		Grundlagen Elektrotechnik 1	1	5	SP	
		Grundlagen Elektrotechnik 2	2	5	SP	K90
		Praktikum Grundlagen Elektrotechnik	2	2	SP	
	3	Programmieren		12		
		Programmieren 1	1	6	SP	K90
		Programmieren 2	2	6	SP	K90
	4	Grundlagen der Automobiltechnik		10		
		Physik	1	6	SP	K90
		Fahrzeugtechnik	1	4	SP	K90
	5	Elektronik		10		
		Digitaltechnik	2	5	SP	K90
	Analogtechnik	2	5	SP	K90	
6	Arbeitstechniken und kommunikative Kompetenz		6			
	Arbeitstechniken	1	3	SP		
	Technisches Englisch	2	3	SP	K90	
Summe		Grundstudium Sem 1 und 2		60		

¹⁾ Die Veranstaltung Konsolidierung der Mathematik-Grundlagen ist ein Zusatzangebot für Studierende. Hier werden notwendige Mathematik-Vorkenntnisse – die aus der schulischen Vorbildung bekannt sein sollten – aufgefrischt.

Prüfungsplan Automobilinformationstechnik (AIT)						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltung	Sem.	ECTS Punkte	Moduleilprüfungen	
					unbenotet	benotet
Haupt- studium	7	Regelungstechnik und Signalverarbeitung		13		
		Signalverarbeitung	3	5	SP	K9o
Selbstlernmodul Simulation		3	3	SP		
Sem 3 bis 7	8	Informatik		15		
		Algorithmen und Datenstrukturen	3	5	SP	K9o
		Rechnerarchitektur	3	5	SP	K6o+SP
	9	Komponenten der Automobilinformationstechnik		13		
		Automotive Software Engineering	4	5	SP	K9o
		Automobil-Sensorik	3	3	SP	K6o
	10	Kommunikationsnetze im Automobil		9		
		Aktoren im Automobil	4	5	SP	K9o
		Mikroprozessorsysteme	4	5	SP	K9o
	11	Automobiltechnik		10		
		Stochastische Systeme	3	3		K6o
		Kommunikationstechnik	4	2		K6o
	12	Integriertes praktisches Studiensemester		30		
		Kommunikationsnetze	4	4	SP	K6o+SP
		Sustainable Mobility	3	4	SP	K9o
	13	Vertiefung Informationstechnik		13		
		Antriebssysteme im Automobil	3	2	SP	K6o
		Fahrzeugsystemtechnik	4	4	SP	K9o
14	Vertiefung Informatiksysteme		13			
	Vor- und nachbereitende Blockveranstaltung	5	2	SP,R		
	Ausbildung in der Praxis	5	28	SP		
15	Betriebswirtschaftslehre und Management		7			
	Diagnose und sicherheitsrelevante Systeme	6	5	SP	K9o	
	Elektromagnetische Verträglichkeit	6	2	SP	K9o	
16	Projekt		3			
	Informationstechnik-Praktikum	7	6	SP		
	Echtzeitbetriebssysteme und verteilte Systeme	6	5	SP	K9o	
17	Tutortätigkeit		2			
	Mensch-Maschine-Interface	6	2		K6o	
	Software-Praktikum	6	6	SP		
18	Wahlpflichtmodul		7			
	Bachelorarbeit	7	12		SP,R	
	Projektmanagement	7	3		SP	
Summe		Hauptstudium Sem 3 bis 7		150		
		Gesamtes Studium		210		

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

(12) Terminierte Modulteilprüfungen

Terminiert gemäß § 3 Abs. 2 sind nur die Modulteilprüfungen des ersten Semesters.

(13) Gewichtung der Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(14) Wahlpflichtmodule und Tutortätigkeit

Im sechsten und siebten Semester haben die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich im Gesamtumfang von zehn ECTS-Punkten und mindestens acht SWS auszuwählen (Wahlpflichtmodul) und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen unbenoteten und benoteten Modulteilprüfungen zu erbringen. Die Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule sind aus einem Katalog auszuwählen, welcher zu Beginn jeden Semesters bekannt gegeben wird. Sie werden in der Regel einmal jährlich angeboten. Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Hochschule können auf schriftlichen Antrag als Wahlpflichtveranstaltungen genehmigt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für jede im Rahmen des Wahlpflichtmoduls gewählte Lehrveranstaltung ist mindestens eine benotete Modulteilprüfung zu erbringen. Die benoteten Modulteilprüfungen gehen gemäß Abs. 13 in die Modulnote des Wahlpflichtmoduls ein.

Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim zentralen Prüfungsamt.

Jeder Studierende hat eine angeleitete Tutortätigkeit im Umfang von zwei ECTS-Punkten durchzuführen. Die Tutortätigkeit wird durch einen Professor der Fakultäten EI oder IN angeleitet und überwacht. Das Lernziel der Tutortätigkeit ist eine eigenverantwortliche Betreuung von Arbeitsgruppen, das Sammeln von Erfahrungen in einer herausgehobenen Rolle und das angemessene Reagieren auf Probleme und Störungen.

(15) Exkursionen

Während des Studiums können im Rahmen der Lehrveranstaltungen Exkursionen angeboten werden.

(16) Bachelorarbeit

Es gibt keine Regelungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten hinausgehen.

(17) Mündliche Bachelorprüfung

Entfällt

(18) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B. Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung."

Der bisherige § 56 wird § 57.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2008 in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2008/09.

Die Änderungen des § 49 (Studiengang Maschinenbau Produktion) finden mit Ausnahme der Änderungen des Absatzes 11 keine Anwendung auf Studierende, die im WS 2008/09 in das zweite oder ein höheres Studiensemester eingeschrieben sind.

Die Änderungen des § 50 (Studiengang Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung) finden mit Ausnahme der Änderungen des Absatzes 11 keine Anwendung auf Studierende, die im WS 2008/09 in das zweite oder ein höheres Studiensemester eingeschrieben sind.

Konstanz, 31. Juli 2008

Der Präsident

Dr. Kai Handel

**9. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
Vom 31. Juli 2008**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 8. Juli 2008 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge in der Fassung vom 30. September 2004 (Amtsblatt Nr. 5) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 11. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. 13), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt 16) und vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 31. Juli 2008 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Konstanz (SPOMa) vom 30. September 2004, zuletzt geändert am 26. Februar 2008, wird wie folgt geändert:

14. Änderung von § 8

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. dem Kanzler als Vorsitzenden“.

Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. dem Vizepräsidenten für Lehre und Qualitätssicherung“.

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3. Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.

15. Änderung von § 9

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsamt“ die Worte „als Teil des Studierendenreferats“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

16. Änderung von § 21

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt: „Die Anrechnung einer Modulteilprüfung ist ausgeschlossen, nachdem der Prüfling sich dieser Modulteilprüfung an der Hochschule Konstanz erstmals unterzogen hat.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 u. 4.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2008 in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2008/09.

Konstanz, 31. Juli 2008

Der Präsident

Dr. Kai Handel

**Satzung zur Änderung
der Satzung über
öffentliche Bekanntmachungen
Vom 31. Juli 2008**

Aufgrund von § 8 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 8. Juli 2008 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 13. Dezember 2000 (Amtsblatt Nr. 1) beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 13. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

17. Änderung von § 1

In Absatz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

In Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 FHG“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 6 Satz 2 LHG“ ersetzt.

18. Änderung von § 2

In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsordnungen“ die Worte „und Zulassungssatzungen“ angefügt.

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Fachhochschule“ wird jeweils durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsordnungen“ die Worte „und Zulassungssatzungen“ eingefügt.

In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 FHG“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 6 Satz 2 LHG“ ersetzt.

In Absatz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsordnung“ die Worte „bzw. Zulassungssatzung“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2008 in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2008/09.

Konstanz, 31. Juli 2008

Der Präsident
Dr. Kai Handel